



Mandatsbedingungen

Bezüglich des Mandats in Sachen

wegen

wird bestätigt, daß das Mandat nur zu folgenden Bedingungen übernommen wurde:

1. Die Kostenerstattungsansprüche dem Gegner gegenüber, sowie die gegen diesen geltend gemachten Forderungen werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Diese sind ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Gegner mitzuteilen.
2. Für die Entgegennahme und Weiterleitung von Geldern des Mandanten, eingeschlossen sind auch vom Gegner zu erstattende Kosten, erhält der beauftragte Rechtsanwalt eine Hebegebühr nach Nr. 1009 VV-RVG.
3. Der beauftragte Rechtsanwalt ist berechtigt, mit Mandantengeldern gegenüber offenstehenden Gebührenforderungen und Auslagen, aus sämtlich geführten Mandaten, aufzurechnen.
4. Die Parteien vereinbaren, dass der beauftragte Rechtsanwalt als Geschäftsgebühr nach §§ 13,14 Nr. 2300 VV RVG, eine 1,5 fache Mittelgebühr, in Verkehrsmandaten eine 1,8 fache Gebühr erhält. Sofern diese nicht in vollem Umfang von der Gegenseite oder Rechtsschutzversicherung getragen werden, ist die Differenz von dem Mandanten zu tragen.
5. Drei Jahre nach Beendigung des Mandats erlischt die Verpflichtung der beauftragten Anwälte zur Aufbewahrung und Herausgabe der angelegten Akten.
6. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Ansprüche der bevollmächtigten Anwälte gilt im Wege des Mahnverfahrenes der Sitz ihrer Kanzlei.

_____, den _____

(Unterschrift)